

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizerische Lehrerinnenzeitung |
| Herausgeber: | Schweizerischer Lehrerinnenverein |
| Band: | 28 (1923-1924) |
| Heft: | 11-12 |
| Artikel: | Die Stellung der Lehrerin in der Schweiz : Referat, gehalten an der Generalversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins vom 22. Juni 1924 |
| Autor: | Gerhard, G. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-311787 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchs- und ein Sammelort.

Schweizerische

Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint am 15. jedes Monats

Nachdruck nur mit besonderer Erlaubnis der Redaktion gestattet.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 4.—, halbjährlich Fr. 2.—; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr.

Inserate: Die 3-gespaltene Nonpareillezeile 15 Rp.

Adresse für Abonnemente, Inserate usw.: Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frl. *Laura Wöhnlich*, Lehrerin, St. Gallen.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. *E. Benz*, Zürich; Frl. *Olga Meyer*, Zürich; Frl. *P. Müller*, Basel; Frl. *Marg. Nötiger*, Aarau; Frl. *H. Stucki*, Bern; Frl. *E. Strub*, Interlaken; Frl. *M. Wolf*, Lotzwil.

Inhalt der Nummer 11/12: Wettbewerb. — Zu unserem Wettbewerb. — Die Stellung der Lehrerin in der Schweiz. — Die Frau in den Schulbehörden. — Die Stellung der Frau in den Schulbehörden. — Jahrbuch der Schweizerfrauen 1924. — † Marie Gerber. — Mitteilungen und Nachrichten. — Inserate.

Die Stellung der Lehrerin in der Schweiz.

Referat, gehalten an der Generalversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins vom 22. Juni 1924 von *G. Gerhard*, Basel.

Unter den Gegenständen, die Ihnen der Zentralvorstand zur Behandlung in der heutigen Sitzung vorschlug, haben Sie dem Thema, das von der Stellung der Lehrerin in der Schweiz handelt, den Vorzug gegeben. Hätten wir Kolleginnen aus Amerika, aus England oder verschiedenen andern Ländern als Gäste unter uns, sie möchten ob dieser Wahl wohl erstaunt sein und uns etwa fragen: „Wie, in einer Zeit, da in Dänemark eine Frau dem gesamten Erziehungswesen des Landes vorsteht, sprecht ihr in der Schweiz noch über die Stellung der Lehrerin?“ Wir Schweizerinnen aber sind gewohnt, in mehr als einer Beziehung am Schwanz zu stehen und uns um Dinge mühen zu müssen, die andern ein mitleidiges Lächeln entlocken. So sind wir denn auch einig darüber, dass sich zur Stellung der Lehrerin in der Schweiz dies und das sagen lässt.

Es fragt sich nur, ob der Augenblick zu dieser Aussprache günstig gewählt sei. Denn das ist uns klar: wenn wir Anlass nehmen, über die Stellung der Lehrerin in der Schweiz zu diskutieren, so liegt darin das unausgesprochene Eingeständnis, dass uns diese Stellung als fragwürdig erscheint. Wir beziehen etwas wie eine Kampfposition, und das in einer Zeit der Reaktion, die allem Streben aus der Enge in die Weite einen Riegel schieben möchte und so wenig zu diesem Streben ermuntert oder begeistert. So sehr Bedenken am Platz sein mögen, liessen wir uns doch von unserer heutigen Besprechung dadurch nicht abhalten. Es ist ja nicht der Sinn unserer Verhandlungen, dass sie als Fanfarenstösse wirken und zu einem plötzlichen Feldzug aufrufen sollten. Es ist uns vielmehr darum zu tun, die Lage einmal in aller Ruhe zu prüfen, auf Grund dieser Prüfung unsere Wünsche zu formulieren, uns die Richtlinien für die

nächste Zukunft zu zeichnen, um dann klar zu sehen und bereit zu sein, wenn das Pendel wieder einmal nach der andern Richtung ausschlägt.

Dazu dürfen wir nicht übersehen, dass auch in unsren Tagen nicht alles ins Stocken geraten ist. Hier wird ein neues Schulgesetz geschaffen, dort werden Verordnungen revidiert und Reglemente aufgestellt. Da sollen wir nicht mit Klagen über die böse Reaktion unsere Zeit hinbringen und darob die Gelegenheit, etwas Bescheidenes zu erreichen, versäumen. Etwas Grosszügiges wird ja im gegenwärtigen Augenblick sicher nirgends bei uns zustande kommen; aber vielleicht findet da oder dort einer unserer Wünsche Gehör, und wenn auch das nicht der Fall ist, so ist es immer noch besser, nichts erreicht als nichts gewollt zu haben.

* * *

Sie erinnern sich wohl, dass wir ursprünglich unser Thema anders gefasst hatten: Wir wünschten die Frage zu prüfen, wo die Lehrerin in der Schweiz bisher Verwendung findet und wo sie unserer Ansicht nach Verwendung finden sollte. Es zeigte sich dann aber, dass Verschiedenes gesagt werden musste, das bei der ersten Fassung des Themas aus dem Rahmen gefallen wäre, und deshalb wurde die vorliegende umfassendere Formulierung gewählt.

Nach einer Seite hin muss ich das weite Gebiet, das nun vor mir liegt, doch beschränken. Wenn hier von der Stellung der Lehrerin die Rede sein soll, so geschieht es unter dem Gesichtspunkt eines Vergleiches mit der Stellung ihres Kollegen. Unberücksichtigt bleiben deshalb die Lehrerinnenkategorien, die unter der männlichen Kollegenschaft kein Vergleichsmaterial finden, also die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und die Kindergärtnerinnen. Sie haben ihren abgegrenzten Bezirk. Wenn auch der Entwurf zum neuen Basler Kindergarten gesetz die Möglichkeit schaffen will, die gesamte Leitung der Kindergärten, die bisher einer Inspektorin zustand, einem Manne zu übertragen, so bekundet es doch noch nicht die Absicht, die Kindergärtnerin durch den Kindergärtner zu ersetzen! Und wenn auch die deutschen Kollegen den Anspruch erheben, geeigneter Lehrkräfte zur Erteilung des Unterrichts in Säuglingspflege zu sein als die Lehrerinnen, und wenn auch unsere Basler Sekundarlehrer sich als die gegebenen Lehrkräfte für die Hauswirtschaftsklassen betrachten, so ist doch meines Wissens nirgends der Anspruch erhoben worden, dass die Lehrer den Kochunterricht oder den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu erteilen hätten.

* * *

Oft gelüstete es uns, einen Blick auf die Schicksale früherer Lehrerinnen-geschlechter zu werfen und daraus zu erkennen, wie das Heute geworden ist. Aber die Geschichte des schweizerischen Lehrerinnenstandes ist noch nicht geschrieben. Dagegen hat uns Frl. Dr. Somazzi die Geschichte der Berner Lehr-götter geschildert und eine Probe aus dieser für uns so interessanten Schilderung ist Ihnen wohl aus dem Jahrbuch der Schweizerfrauen 1923 bekannt. Wir verstehen die Verfasserin, wenn sie sagt: „Manch eine Frage, die die Gemüter heutzutage bewegt und aufregt, taucht schon in diesen alten Blättern auf, so z. B. die Frage der Koedukation, der Kampf der Frau um ein Arbeitsgebiet, um gleichen Lohn, ihr Ringen mit der Doppelbelastung durch Familie und Beruf, und anderes mehr.“ Dasselbe Empfinden haben wir auch, wenn wir in anderen Lehrerinnengeschichten blättern, wenn wir z. B. hören, wie die Frau des ersten Rektors der Basler Töchterschule Französisch- und Handarbeitsunterricht erteilte und bei dem grossen Hauswesen, das ihr oblag, oft Mühe

hatte, den Unterricht zur rechten Zeit zu beginnen, um so mehr, als sie in ihrer Herzensgüte manchen Unbegabten aus freien Stücken Nachhilfe zuteil werden liess. — Oder wenn wir die Gehaltsansätze der Lehrer an derselben Anstalt mit $7\frac{1}{2}$ Batzen pro Stunde, die der Lehrerinnen mit 6 Batzen normiert finden und hören, dass Rektor Otto im Jahre 1824 für die Lehrerinnen, die wissenschaftlichen Unterricht erteilten, das gleiche Honorar verlangte wie für die Lehrer. Er wurde aber vom Rat beschieden, das sei nicht angängig, denn auch bei gleicher Lehrgabe sei immer der Mann bevorzugt schon mit Rücksicht auf seinen kostspieligeren Unterhalt, und zudem zeige die Erfahrung, „dass es trotzdem an tauglichen Bewerberinnen selten fehle!“ — Auch Reaktionszeiten sind früheren Geschlechtern nicht erspart geblieben. So wurde z. B. den Lehrerinnen der Basler Töchterschule durch das erste Gesetz über die Schulbildung der weiblichen Jugend Basels aus dem Jahre 1842 aller wissenschaftliche Unterricht entzogen und ihnen neben dem Handarbeitsunterricht nur die Aufsicht während des Unterrichts der Lehrer übertragen. Menschlich interessant sind diese Dinge gewiss; Bedeutung darüber hinaus kommt ihnen nicht zu; denn es handelt sich um Einzelschicksale, um zufällige Erörterungen, um vorübergehende Erscheinungen, die kaum tiefe Spuren hinterliessen. Von einem Zusammenstehen der Lehrerinnen mit der Absicht, sich zu stützen, über die eigene Lage nachzudenken, die Dinge nicht einfach über sich ergehen zu lassen, verlautet nichts. Auch dann noch, als anfangs der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts der Schweizerische Lehrerinnenverein entstand, da mag nur den wenigsten etwas anderes vorgeschwobt haben als eine Vereinigung zum Schutze der Alten und Gebrechlichen, denen man für die Tage des Ruhestandes ein Heim schaffen wollte. Und wenn damals schon die Schweizerische Lehrerinnenzeitung gegründet wurde, so sollte sie in erster Linie der Aussprache über pädagogische Fragen dienen und mancherlei Lücken ausfüllen, die sich bei der in jener Zeit noch recht mangelhaften Vorbildung der Lehrerinnen fühlbar machten. Noch im Jahre 1904 schreibt eine Zürcher Lehrerin: „Gerade in den letzten Jahren wurde die Lehrerinnenfrage in der Öffentlichkeit eifrig besprochen. An der Diskussion beteiligten sich aber fast ausschliesslich Mitglieder der Behörden und der männlichen Lehrerschaft, die Lehrerinnen selber haben sich noch selten zum Wort gemeldet.“ Eine Lehrerinnenfrage bestand also damals schon; sie bestand, seitdem die Lehrerin nicht mehr eine Einzelerscheinung war, seitdem man sich mit Lehrerinnenausbildung befasste, seitdem die in solchen Kursen Ausgebildeten mit dem Begehr nach Arbeit hervortraten und man ihnen ihren Platz im Erziehungswesen anweisen musste. Wenn noch im Jahre 1904 geklagt wird, die Lehrerinnen hätten sich zu diesen Dingen, die sie doch am nächsten betrafen, kaum geäussert, so sollte das bald anders werden. Dass es anders wurde, lag zum Teil gewiss in der Linie der allgemeinen Entwicklung, war zum Teil — und ich bin geneigt zu sagen zum grössern Teil — der Tatsache zu verdanken, dass die schweizerischen Lehrerinnen in der Person von Frl. Dr. Emma Graf ihre Führerin fanden. Als Präsidentin des Schweizerischen Lehrerinnenvereins und als Redaktorin der Lehrerinnenzeitung vor allem, war sie unablässig bestrebt, bei der einzelnen Lehrerin neben dem Interesse für Erziehungsfragen auch das Verantwortungsgefühl gegenüber der Gesamtheit der Lehrerinnen, ja der Schweizerfrauen überhaupt zu wecken und zu stärken.

Es ist interessant, unter diesem Gesichtspunkt die Jahrgänge der Lehrerinnenzeitung zu durchblättern und zu sehen, wie sich immer deutlicher ein

Lehrerinnenwille bildet und bemerkbar macht. Da tauchen sie nun in neuer Gestalt wieder auf, alle die Fragen, um die es teilweise auch heute noch geht: die Lehrerinnenbildung, das Lehrerinnenzölibat, die Besoldungsprobleme, der Beitritt der Lehrerinnen zur Witwen- und Waisenkasse und zu andern Unterstützungskassen. Ums Jahr 1915 erhebt sich die Klage über den Lehrerinnenüberfluss, die auch heute noch nicht schweigt und Schuld daran trägt, dass wir der Stellung der Lehrerin in der Schweiz besondere Beachtung schenken müssen.

* * *

Nach all dem fragen wir uns: Wie steht es nun eigentlich heute um die Lehrerin in der Schweiz? Als erstes werden wir da einen Blick auf die *Ausrüstung* werfen müssen, *die man der Lehrerin in ihr Amt mitgibt*. Nicht um eine Kritik dieser Ausrüstung an sich kann es sich hier handeln, sondern nur um die Beantwortung der Frage: Ist die Ausbildung der Lehrerinnen der Art, dass sie einer Sonderstellung der Lehrerinnen innerhalb des Erziehungswesens ruft, sei es in bezug auf die Wirkungssphäre der Lehrerin, auf Ihren Gehalt oder andere Dinge?

Noch im Jahre 1904 klagt man im Kanton Bern über die „Misere unserer Lehrerinnenbildung.“ Und als im Jahr 1911 die Generalversammlung des schweizerischen Lehrerinnenvereins in Basel stattfand, da entwickelte Frl. Dr. Graf an Hand von Thesen die Forderungen, die an die Lehrerinnenbildung zu stellen seien. Sie betonte, dass die Ausbildung der Lehrerinnen gleichwertig sein müsse wie die der Lehrer, die Bildungszeit also gleich lang. Wenn wir heute die Lehrerbildungsverhältnisse in den verschiedenen Kantonen prüfen, so zeigt es sich, dass in den Kantonen, die sich überhaupt mit der Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen befassen, fast durchweg die gleichen Anforderungen an die Ausbildung beider gestellt werden, ob sie sich an gemeinsamen Anstalten oder an getrennten Anstalten mit gleicher Dauer des Kurses vollzieht. Der Kanton Schwyz befasst sich allerdings nur mit der Ausbildung der Lehrer und überlässt die Lehrerinnenausbildung dem privaten Institut Ingenbohl. Doch handelt es sich auch da für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule um eine vierjährige Ausbildungszeit, allerdings ohne dass die Anschlussverhältnisse von unten her genau festgelegt wären. Einzig Bern und Basel haben — Bern auch heute noch, Basel tatsächlich bis heute, gesetzlich bis vor kurzem — die Ausbildungszeit der Primarlehrerinnen kürzer bemessen als die der Primarlehrer. In Bern beträgt sie für die Lehrer 4, für die Lehrerinnen 3 Jahre. In Basel vollzog sich die Ausbildung der Primarlehrerin bisher an der Pädagogischen Abteilung der Töchterschule. Sie umfasste 5 Jahreskurse, anschliessend an das vollendete 8. Schuljahr (Total 13 Schuljahre). Von den Lehramtskandidaten dagegen wurde zunächst die Ablegung der Maturitätsprüfung gefordert. Es handelte sich dabei fast ausschliesslich um die Realmaturität, die eine Schulzeit von $12\frac{1}{2}$ Jahren zur Voraussetzung hatte. Im Anschluss daran besuchte der Kandidat die Fachkurse für Primarlehrer an unserer Universität, die ihn nach weitern $1\frac{1}{2}$ Jahren zur Primarlehrerprüfung führten (Total 14 Jahre). Seine Ausbildung erforderte somit ein Jahr mehr als die der Primarlehrerin. Diesem Zustand hat nun das Lehrerbildungsgesetz vom 15. März 1922 ein Ende bereitet, indem es die Lehrerinnenbildung von der Töchterschule loslässt und die gesamte Lehrerbildung einem mit der Universität verbundenen Seminar zuweist. Damit stellt Basel ein Unikum in der Schweiz dar. Zwar kennt auch Zürich den Weg über die Universität zur Primarlehrerprüfung, dort aber ist es *ein* Weg neben dem viel begangeneren

über die von der Universität unabhängigen Seminare. Für unsere Basler Mädchen hat die Neuerung zur Folge, dass sie sich zunächst eine Maturität erwerben müssen. Es ist jetzt für sie an der Töchterschule die Institution einer Real-maturität ohne Latein geschaffen, die nach dem 12. Schuljahr erlangt werden kann, aber im Unterschied zur Vollmaturität nur zum Studium am Seminar berechtigt. Wenn auch jetzt noch die Ausbildungszeit der Lehrer um ein halbes Jahr länger sein wird als die der Lehrerinnen, so liegt das an internen Verhältnissen der Obern Realschule, auf die hier nicht einzutreten ist. Die Abiturienten besitzen dann allerdings auch eine über das Seminar hinaus anerkannte Maturität.

Aus dem über die Lehrerinnenausbildung Gesagten geht wohl hervor, warum die Lehrerinnenbildung in ihrem Verhältnis zur Lehrerbildung heute nicht mehr viel von sich reden macht. Wenn sie auch jetzt noch zur Diskussion gestellt wird, so wird das voraussichtlich nur im weitern Rahmen einer Kritik an unserer Lehrerbildung überhaupt geschehen, was aber nicht hierher gehört. Das scheint mir erwiesen, dass sich aus der Lehrerinnenbildung, wie sie heute ist, keine Sonderbestimmungen für die Lehrerin als notwendige Folge ergeben müssen.

Aber vielleicht fehlt es den Lehrerinnen an *Eignung* für den Beruf, vielleicht bleiben sie in ihren *Leistungen* hinter dem Lehrer zurück? Hier betreten wir ein Gebiet, für dessen Erforschung noch nicht einmal die geeigneten Masse gefunden sind, geschweige denn, dass eine Erforschung stattgefunden hätte. Nichtsdestoweniger hört man oft Urteile darüber, vielleicht heute allerdings weniger als in früheren im Urteilen hemmungslosen Zeiten. Da hat es nie an Stimmen gefehlt, die sowohl die Berufseignung wie die Leistung der Lehrerin geringer einschätzten als die des Lehrers, wie umgekehrt auch stets gegenteilige Meinungen zu hören waren. Diese Meinungen waren wohl zumeist das Ergebnis persönlicher Erfahrungen. Wenn auch ich meine persönliche Erfahrung aussprechen darf, so lautet sie folgendermassen: Wir sind allzumal Sünder, Lehrer wie Lehrerinnen, und kommen dem Ideal, das uns für unsern Beruf vor Augen steht, nicht im entferntesten nahe. Dabei konnte ich nie die Wahrnehmung machen, dass die Lehrer durchschnittlich diesem Ideal näher stünden als wir Lehrerinnen. Jedenfalls käme es mir als Vermessenheit vor, irgendwelche Behauptungen in dieser Richtung hin zur Grundlage für Sonderbestimmungen für Lehrerinnen zu machen.

Solche Sonderbestimmungen treffen wir aber, sobald wir uns nach den tatsächlichen Verhältnissen umsehen, zunächst einmal in der ökonomischen Stellung der Lehrerin, in der *Besoldungsregelung*.¹

Betrachten wir die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft, so finden wir als *Regel* die Erscheinung, dass die Lehrerin auch bei gleicher *Stundenverpflichtung* einen niedrigeren Gehalt bezieht als ihr Kollege derselben

¹ Alle Angaben über die Besoldungen entstammen dem Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen 1923. Sie betreffen nur die Grundgehälter und lassen die Gemeindezulagen, sowie die Naturalleistungen ausser Betracht. Mittlerweile hat an verschiedenen Orten ein Besoldungsabbau stattgefunden, doch hat er, soweit mir bekannt ist, das Verhältnis zwischen Lehrer- und Lehrerinnengehalt nicht verschoben. Die einzige Verschiebung, von der ich weiß, diejenige im Kanton Aargau, ist schon in den Angaben des „Archivs“ berücksichtigt. Da es hier nicht auf die Gehälter an sich, sondern eben auf dieses Verhältnis ankommt, konnten die weiteren Veränderungen ausser acht gelassen werden.

Schulstufe. Neben dieser Regel zeigen sich auch *Ausnahmeherrscheinungen*, nämlich die ziemlich seltene Ausnahme, dass bei gleicher Stundenzahl die Lehrer und Lehrerinnen derselben Stufe gleich besoldet werden, und die häufigere, dass mit dem niedrigeren Besoldungsansatz eine Reduktion der Pflichtstundenzahl Hand in Hand geht. Wenn diese Reduktion die Gehaltsreduktion kompensierte, so wäre meines Erachtens nichts dagegen einzuwenden. Ihr Umfang, wenn wir von Solothurn absehen, berechtigt aber nicht, dass wir sie als Kompensation bezeichnen.

Gleiche Besoldung bei gleicher Stundenzahl für Lehrer und Lehrerinnen finden wir in Zürich, Genf, Schaffhausen und Graubünden, und zwar auf allen Stufen, auf denen Lehrerinnen überhaupt tätig sind, während andere Kantone diese Gleichstellung nur für einzelne Stufen durchgeführt haben, so Solothurn und Thurgau für die Sekundarschulstufe. — Die Reduktion von Stundenzahl und Besoldung finden wir im Kanton Baselstadt auf allen Stufen, in Solothurn, Neuenburg und im Waadtland auf der Primarschulstufe, in Luzern auf der Sekundarschulstufe und in Bern für die Seminarlehrerin.

In manchen Fällen, die ich hier unter die Regel stellen musste, mag es zwar so sein, wie aus den Berner Sekundarschulen und auch aus dem Baselbiet gemeldet wird, dass die Pflichtstundenzahlen zwar gesetzlich gleich für Lehrer und Lehrerinnen, in der Praxis jedoch verschieden sind. Doch könnte der Umfang solcher Abweichungen von der gesetzlichen Norm nur Gegenstand einer Spezialstudie sein.

Die folgenden Tabellen zeigen die Reduktionen am Gehalt, die in einzelnen Kantonen für die Lehrerinnen trotz gleicher gesetzlicher Stundenverpflichtung eintreten (Tabelle 1), dann die Reduktionen an Gehalt und Pflichtstundenzahl für die Lehrerinnen in den Kantonen, wo Gehalt und Pflichtstundenzahl eine Verminderung erfahren (Tabelle 2). Der Lehrergehalt und die Pflichtstundenzahl der Lehrer sind jeweils als 100 % angenommen. — Nicht berücksichtigt auf diesen Tabellen wurden Zug, Schwyz und Appenzell I.-Rh., da keine Zahlen über die Stundenverpflichtung angegeben waren, ebenso Appenzell A.-Rh., wo die Gehälter nicht einheitlich normiert, sondern in das Belieben der Gemeinden gestellt sind.

Tabelle 1. Gehaltsreduktionen für Lehrerinnen bei gleicher Stundenverpflichtung.

| Kanton | Primarschulstufe | Mittelschulstufe | |
|----------------------------|------------------|---------------------|---------|
| | | Unterbau | Oberbau |
| Aargau | 4,2 % | 4,9 % | 10 % |
| Baselland | 4,5 % | 10 % | — |
| Bern | 10,6 % | 5 % | 15,9 % |
| Fribourg | 21,5 % | 25,9 % | — |
| Luzern | 5 % | — | — |
| Neuenburg | — | ca. 15 % | — |
| Nidwalden | 71,8 % | — | — |
| Obwalden | 23,1 % | — | — |
| St. Gallen | 16 % | 16 % | — |
| Tessin | 12,1 % | 16 % | — |
| Thurgau | 11,7 % | — | — |
| Uri | 30 % | — | — |
| Waadt | — | 33 ^{1/3} % | — |
| Wallis | 5,5 % | — | — |

Diese Gehaltsreduktionen variieren somit auf der *Primarschulstufe* zwischen 4,2 % (Aargau) und 71,8 % (Nidwalden). Doch ist die Nidwalderzahl eine Ausnahmezahl, indem sie die Reduktion des Gehaltes einer Lehrschwester gegenüber dem Lehrergehalt angibt. Der Gehalt der weltlichen Lehrerin sei bedeutend höher.

Auf der *Mittelstufe* ist wiederum das Minimum an Reduktion bei Aargau (4,9 %), das Maximum bei der Waadt (33 $\frac{1}{3}$ %). Von Bern und St. Gallen abgesehen, ist die Reduktion auf diese Stufe überall grösser als auf der Primarschulstufe.

Für die *Oberstufe* kommen hier nur Aargau und Bern in Betracht; auch hier lässt sich ein weiteres relatives Sinken des Lehrerinnengehaltes feststellen.

Tabelle 2. Reduktionen an Pflichtstundenzahl und Gehalt für Lehrerinnen.

| Kanton | Primarschulstufe | | | Mittelschulstufe | | | | | |
|------------|---------------------|--------|----------|---------------------|--------|----------|---------------------|--------|----------|
| | | | | Unterbau | | | Oberbau | | |
| | Pflicht-stundenzahl | Gehalt | — oder + | Pflicht-stundenzahl | Gehalt | — oder + | Pflicht-stundenzahl | Gehalt | — oder + |
| | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| Baselstadt | 12,9 | 18,9 | — 6 | 8,9 | 19 | — 10,1 | 4,1 | 18 | — 13,9 |
| Bern . . | — | — | — | — | — | — | 8 | 17,8 | — 9,8 * |
| Luzern . | — | — | — | 3,3 | 4 | — 0,7 | — | — | — |
| Neuenburg | 3,5 | 30 | — 26,5 | — | — | — | — | — | — |
| Solothurn | 20 | 7,5 | + 12,5 | — | — | — | — | — | — |
| Waadt . | 10,6 | 19,8 | — 9,2 | — | — | — | — | — | — |

* Betrifft die Seminarlehrerin.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass überall, Solothurn ausgenommen, ein nicht durch Stundenreduktion kompensierter Rest des Besoldungsunterschiedes vorhanden ist. Am grössten ist er auf der Primarschulstufe in Neuenburg, dann folgt die Oberstufe in Basel. Basel zeigt deutlich die schon vorhin konstatierte Tendenz, die Lehrerinnen an der Oberstufe am stärksten zu beeinträchtigen.

Die meisten unter Ihnen erinnern sich wohl, dass vor wenigen Jahren, als fast allerorts die Besoldungen neu geregelt wurden, diese Neuregelung auch die Lehrerinnen stark beschäftigte. Gegenwärtig machen Besoldungsfragen weniger von sich reden. Neue Besoldungsgesetze werden jetzt nicht geschaffen, und der Besoldungsabbau, der hier und dort durchgeführt wurde, traf Lehrer und Lehrerinne meist gleich.

So unerquicklich Besoldungskämpfe auch sind, so muss hier doch wieder einmal darauf hingewiesen werden, dass wir noch weit entfernt sind von einer Besoldungsregelung, die den Anforderungen der Billigkeit entspricht. Sie werden mir entgegenhalten, dass dies doch in den Kantonen der Fall sei, wo einfach die Arbeitsleistung für die Besoldung ausschlaggebend sei, ganz abgesehen vom Geschlecht des Arbeitenden, also z. B. in Zürich oder in Genf. Ich halte das für einen Fortschritt, für einen notwendigen Durchgangspunkt. Vielleicht muss er überall zuerst erreicht werden, bevor man bereit ist, einen weiteren Schritt zu tun. Für eine endgiltige Lösung halte ich diese nicht. So unbillig es mir vorkommt, wenn

fast überall für die Männerlöhne die Arbeitsleistung, für die Frauenlöhne aber der Bedarf bestimmend ist, so wenig halte ich es für das letzte Wort, wenn nur die Leistung in Betracht gezogen wird. Ich weiss wohl, dass die Männerorganisationen für ihr eigenes Geschlecht jede Änderung in dieser Hinsicht scharf ablehnen; das hindert mich aber nicht, in einer Besoldungsregelung, die neben dem Leistungsprinzip auch das soziale Moment berücksichtigt, die einzige billige Lösung zu sehen. Den Weg zu dieser Lösung im einzelnen anzugeben, müssen wir wohl den Volkswirtschaftern überlassen. Woran mir hier gelegen war, das ist, wieder einmal darauf hinzuweisen, dass in dieser Richtung viel zu tun übrig bleibt. Unsere Jungen werden da noch durch allerlei hindurch müssen; ich wünsche ihnen, dass sie etwas beitragen dürfen zu einer befriedigenden Lösung der Probleme der Frauenlöhne. Für den Augenblick werden wir an unserer Forderung „Gleiche Arbeit, gleicher Lohn“ festhalten müssen, in der Hoffnung, dadurch für einen weitern Schritt Bahn zu schaffen.

Wenn eben von der ökonomischen Lage der Lehrerin die Rede ist, so sei auch noch ein Wort davon gesagt, wie es um die Lehrerin steht, wenn sie *krank*, *alt*, *arbeitsunfähig* geworden ist. Wir kommen dabei auf Institutionen wie Alterskassen, Stellvertretungskassen u. a. m. zu sprechen; doch kann es sich bei der Vielgestaltigkeit unserer Verhältnisse nur darum handeln, das Wesentliche herauszugreifen.

In 19 von unsren 25 kantonalen Schulwesen sorgt keine gesonderte Institution für die alten Lehrer und Lehrerinnen, sondern Alters- und Hinterbliebenenfürsorge treten gemeinsam auf. Die „*Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse*“, so nennen sich diese Institutionen etwa. Sie haben den Charakter von Versicherungskassen, in die die Versicherten Beiträge entrichten, in die aber auch Kanton oder Gemeinde, oder beide zusammen Zuschüsse bezahlen. Die Beiträge der Versicherten richten sich entweder nach der Besoldung, wobei dann auch die Altersrente nach der Besoldung berechnet wird. Oder aber es sind die Beiträge der Versicherten gleich angesetzt, dann fällt auch bei der Bemessung der Leistungen die Besoldung ausser Betracht. Etwas komisch mutet Appenzell A.-Rh. an, das von der gesamten Lehrerschaft dieselben Beiträge (100 Fr. jährlich) verlangt, sich bei Ansetzung der Altersrente dann aber plötzlich daran erinnert, dass ja ein Teil der Versicherten *nur* Lehrerinnen sind und diesen 1400 Fr. statt der Fr. 1600 des Lehrers zuspricht.

Doch finden wir öfters die entgegengesetzte Erscheinung, nämlich dass die Lehrerinnen etwas günstiger gestellt sind als die Lehrer. Das entspringt wohl der Erwägung, dass der Beitritt für die Lehrerinnen eine gewisse Zumutung bedeutet, indem sie die Leistungen der Kasse nur bei der Pensionierung, nicht aber, oder doch nur in sehr beschränktem Masse für die Hinterbliebenen in Anspruch nehmen können. In einer Reihe von Kantonen ist ja die Hinterbliebenenfürsorge ausdrücklich auf die Witwen und Waisen beschränkt. St. Gallen schliesst sogar seine paar verheirateten Lehrerinnen, bei denen die Kinderrente in Betracht kommen könnte, von der Kasse aus. An andern Orten erklärt man dagegen auch die Hinterbliebenen der Lehrerin — meist deren Eltern und minderjährige Geschwister — als bezugsberechtigt; doch muss da oft der Beweis der Bedürftigkeit erbracht werden, der von der Witwe und den Kindern nie verlangt wird.

In welchem Umfang weibliche Mitglieder eine solche Kasse, soweit sie Hinterbliebenenfürsorge treibt, in Anspruch nehmen mögen, das können wir an-

den Zahlen der Basler Witwen- und Waisenkasse für Staatsangestellte ermessen, einer Kasse, die rein nur der Unterstützung von Hinterbliebenen dient, und bei der auch die Eltern und minderjährigen Geschwister der weiblichen Mitglieder berücksichtigt werden. Für die Basler Lehrerinnen ist der Beitritt zu der Kasse obligatorisch. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus 80,2 % Männern und 11,8 % Frauen. Die Zahl der Rentenfälle betrug in den 4 Jahren, seit die Kasse besteht, 106. Davon fallen 5 auf Hinterbliebene von weiblichen Versicherten. Es sind das 4,7 % der Gesamtfälle. Die an die Hinterbliebenen von männlichen Versicherten ausbezahlten Renten betrugen Fr. 437,095, neben Fr. 3810, die an Hinterbliebene weiblicher Versicherter ausgerichtet wurden. Diese Fr. 3810 stellen 0,87 % dar. Etwas anders erscheinen die Verhältnisse allerdings, wenn man auch noch die Rückerstattungen beim Austritt in Betracht zieht. Dann sind die Gesamtaufwendungen zugunsten männlicher Mitglieder Fr. 462,084, zu gunsten weiblicher Fr. 22,099. Diese letztern machen dann 4,5 % aller Bezüge aus.

Daraus geht wohl hervor, dass das Obligatorium des Beitrittes in solche Kassen eine Extrabesteuerung der Lehrerin bedeutet. Übrigens tragen — wie schon gesagt — einzelne Kassen dieser Tatsache Rechnung und erleichtern die Lage der Lehrerinnen einigermassen. So Solothurn und Freiburg, die den Lehrern 5 resp. 5—6 % ihrer Besoldung, den Lehrerinnen nur 4 resp. 3½ % abverlangen. St. Gallen dagegen erklärt die Lehrerinnen 5 Jahre früher als die Lehrer für berechtigt, die Altersrente zu beziehen. Bern hatte früher auch einen niedrigeren Ansatz für seine Lehrerinnen aufgestellt. Es musste dann aber die Entdeckung machen, dass die Lehrerinnen ein längeres und zäheres Leben haben als seine Lehrer, und deshalb die Alterskasse ungleich mehr in Anspruch nehmen. Da wurden dann die Beiträge für beide Teile gleich normiert. Luzern und Schwyz stellen den Lehrerinnen den Beitritt zu ihren Kassen frei. Appenzell A.-Rh. schliesst die Lehrerinnen von der Kasse aus. Damit entgehen sie der Extrabesteuerung, gehen aber auch der Altersrente verlustig. Ein Unikum ist Obwalden, das eine reine Alterskasse ohne Hinterbliebenenfürsorge kennt und davon die Lehrerinnen ausschliesst!

Am wenigsten Unterschiede zwischen der Stellung des Lehrers und der Lehrerin bestehen wohl auf dem Gebiete des *Stellvertretungswesens*. In den meisten Kantonen teilen sich Staat und Gemeinde in die Stellvertretungskosten, die durch Krankheit der Lehrerschaft verursacht werden, sofern die Unterbrechung der Arbeit nicht allzulang dauert. Selten sind die Orte wie Basel-Stadt, wo der Staat vom Lehrer einen Beitrag an diese Kosten verlangt. Da sind dann — meist aus der Initiative der Lehrer heraus — Kassen entstanden, in denen der Lehrer sich für den ihm zukommenden Teil versichert. In Bern bezahlt der Kanton die Hälfte, die Gemeinde einen Viertel dieser Kosten, der Lehrer selbst durch seine Kasse den letzten Viertel. Da die Lehrerinnen diese Kasse stärker in Anspruch nehmen als die Lehrer, sind ihre Beiträge auch höher angesetzt. Jedes Jahr wird nach Massgabe der jeweiligen Benützung der Beitrag der Lehrer und der Lehrerinnen errechnet. — In Basel richtet sich der Beitrag nach der Besoldung. Auch hier hört man die Klage, die Lehrerinnen nähmen die Vikariatskasse weit mehr in Anspruch als die Lehrer. In Anbetracht der Extrabesteuerung, die die Lehrerinnen mit dem Beitritt zur Witwen- und Waisenkasse auf sich genommen haben, kommen mir diese Klagen etwas kleinlich vor.

Ein anderes Gesicht bekommt die Sache, wenn man, abgesehen von der finanziellen Seite, sich *die* Frage stellt, ob nicht die Lehrerinnen im Interesse ihrer Gesundheit eher auf eine Herabsetzung ihrer Pflichtstundenzahl hinarbeiten sollten. Zur Untersuchung dieser Frage bildet nur die Rechnung der Vikariatskasse keine sichere Basis, weil sehr oft für die Lehrerin, die in den Klassen eine grössere Anzahl Stunden erteilt, ungesäumt eine Vertretung gesucht wird, während man bei einem Lehrer, der vielfach *ein* Fach unterrichtet, unter Umständen 10—14 Tage zuwarten kann. Es kommen also lange nicht alle Absenzen in den Rechnungen der Kasse zum Ausdruck. Wollte man wirklich tragfähiges Material beschaffen zur Frage, ob und wie weit die Lehrerinnen den Anforderungen ihres gegenwärtigen Arbeitsausmasses gewachsen sind, so müssten für die Lehrerschaft genaue Absenzenlisten geführt werden, wie es für die Schüler geschieht. Vorher handelt es sich um Behauptungen, deren Beweiskraft wir mit Recht in Zweifel ziehen.

Wenn ich aus dem über die verschiedenen Kassen Gesagten ein Facit ziehen soll, so wird es folgendermassen lauten: Aus meiner Beschäftigung mit diesen Fragen habe ich den Eindruck gewonnen — es handelt sich also da auch um einen Eindruck, dessen Richtigkeit man bezweifeln kann! — dass, sofern man die Dinge genau untersuchte, das Minus hier durch ein Plus dort kompensierte, im Verhältnis von Lehrer und Lehrerin, was Leistung an die verschiedenen Kassen und deren Belastung anbelangt, kein grosser Unterschied zu Tage trät. Ich glaube also, dass wir kaum zu besonderen Wünschen nach dieser Seite hin gelangen würden. Da aber oft mit aus dem Zusammenhang gerissenen oder ganz zufälligen Zahlen gegen die Lehrerin agitiert wird, werden unsere Sektionen gut daran tun, sich jeweilen diese Zahlen recht genau anzusehen und vor allem, soweit es immer möglich ist, zuverlässiges Material zu beschaffen.

Wenn ich nun im folgenden auf das *Arbeitsgebiet* zu sprechen komme, das innerhalb unseres Erziehungswesens der Lehrerin angewiesen ist, so muss ich eine Bemerkung vorausschicken: Wie bei der Besoldungsangelegenheit nicht *die* Frage für mich im Vordergrund steht: Was kann die Lehrerin beanspruchen? sondern: Wie sollte die Angelegenheit geordnet werden, damit sie nach möglichst vielen Seiten hin den Forderungen der Billigkeit entspricht? so ist auch hier für mich nicht *die* Frage ausschlaggebend, welches Arbeitsgebiet die Lehrerin fordern *könnte*, sondern welches sie im Interesse der Jugend, vorab der weiblichen Jugend, und der Allgemeinheit fordern *sollte*; denn es ist meine Überzeugung, dass es im wohlverstandenen Interesse einer Volksgemeinschaft liegt, wenn der Frauenarbeit und dem Fraueneinfluss nicht willkürliche Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Ich habe den verschiedenen Erziehungsdepartementen folgende Fragen vorgelegt:

„Bestehen irgendwelche Bestimmungen betr. die Verwendungsmöglichkeit von Lehrerinnen (event. Beschränkung auf gewisse Schulstufen oder Schulkategorien)?“

Wenn nein, bestehen dann Verordnungen oder gewohnheitsrechtliche Ge pflogenheiten nach dieser Richtung hin?“

In einer ganzen Reihe von Fällen wurde auf diese Fragen schlankweg mit Nein geantwortet, so dass man den Zustand vermuten könnte, da die Lehrerin durchgängig an allen Schulen und auf allen Stufen die gleichen Anstellungs-

aussichten habe wie der Lehrer, ein Beweis dafür, wie wenig einem Gewohnheitsrecht und Gepflogenheiten zum Bewusstsein kommen.

Es sind nicht viele Kantone (6),¹ die gesetzliche Bestimmungen mit Bezug auf das Arbeitsgebiet der Lehrerin kennen. Wo solche vorhanden sind, betreffen sie meist die Volksschule, während von den höhern Schulen, wo die einzelnen Gemeinden weitgehende Autonomie haben, nichts verlautet. Die gesetzlichen Bestimmungen stellen ausnahmslos Einschränkungen dar, die die Lehrerin auf die untere Stufe verweisen. So bestimmt *Solothurn*, dass seine Lehrerinnen nur für die drei untersten Klassen wählbar seien, dass sie zur Führung einer 4. Klasse die besondere Bewilligung des Regierungsrates haben müssen. *Glarus* erklärt seine Lehrerinnen für wahlfähig an die vier untersten Klassen. Auch *Bern* will darin die Regel sehen, lässt jedoch Ausnahmen zu. *St. Gallen*, *Baselland* und *Schaffhausen* lassen an den gemischten Schulen die Lehrerin nur bis ins 4. Schuljahr amten, an den Mädchenschulen jedoch durchwegs. Eine kleine Einschränkung tritt allerdings in Schafhausen ein, indem dort bestimmt wird, es sei der Lehrerin gestattet, an allen Klassen der Mädchenschulen zu amten, „jedoch mit Ausnahme der obersten Stelle, welche nur in den Händen eines Lehrers sein darf“. Im Kanton Baselland wird die Beschränkung der Lehrerin auf die vier ersten Klassen der gemischten Schulen nicht strikte eingehalten, und in St. Gallen kann die Erziehungskommission im einzelnen Fall ein Hinaufrücken der Lehrerin über das 4. Schuljahr hinaus gestatten.

Die Kantone, die zugeben, dass auf ihrem Gebiet die Verwendung von Lehrerinnen auf Gewohnheitsrecht beruht, stellen fest, dass ihre Lehrerinnen hauptsächlich an Mädchenschulen und an den untern Klassen der gemischten Schulen verwendet werden. Zur Seltenheit einmal werden den Lehrerinnen auch alle gemischten Klassen anvertraut, wie in Obwalden, oder doch vorzugsweise, wie im Wallis.

Eine Sonderbestimmung, die Lehrerin betreffend, die sich in einzelnen Gesetzen findet, muss hier noch erwähnt werden. Sie ist keine Einschränkung des Arbeitsgebietes, sondern die Ausschliessung vom gesamten Arbeitsgebiet für bestimmte Lehrerinnen, nämlich für die *verheirateten*. Sie erinnern sich daran, dass die Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen in den letzten Jahren viel von sich reden machte, hier wie anderwärts. Anderwärts, z. B. in Deutschland, zunächst in dem Sinne, dass entgegen früherem Brauch die Lehrerin nach ihrer Verheiratung im Amt bleiben durfte, bei uns in einer auf das Gegenteil gerichteten Bewegung. Freilich zeichnet sich jetzt auch in Deutschland und in Österreich unter dem Druck wirtschaftlicher Not eine rückläufige Bewegung ab. In Österreich müssen in den meisten Ländern die Lehrerinnen, die nach der Verheiratung im Amt bleiben wollen, um Ehebewilligung einkommen. In Steiermark darf die Lehrerin nur einen Lehrer heiraten, wenn sie ihren Beruf weiter ausüben will; im Tirol ist die verheiratete Lehrerin vom Schuldienst ausgeschlossen. Nur in Wien und Niederösterreich wussten die Sozialdemokraten eine Wiedereinführung des Lehrerinnenzölibats zu verhindern. In Deutschland bestimmt neuerdings die Reichsverordnung über den Beamtenabbau vom Oktober 1923: „Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer kann jederzeit am ersten Werktag des Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach

¹ Bei diesen Angaben sind die Kantone Graubünden, Waadt und Nidwalden nicht berücksichtigt, da die Erziehungsdepartemente auf meine Fragen nicht antworteten.

Ermessen der zuständigen Behörden die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint.“ Diese Bestimmung der Reichsverordnung ist in irgend einer Form meist auch in die entsprechenden Verordnungen der einzelnen Länder übergegangen. Die Wiedereinführung dieser Sonderbestimmung qualifiziert sich ganz deutlich als rein wirtschaftliche Massnahme. So sehr sie auch von Frauenseite angefochten wird und so anfechtbar sie auch erscheinen mag, macht sie doch den Eindruck einer Verlegenheitsmassnahme, die wieder verschwinden kann, wenn ihre Veranlassung dahinfällt. Anders bei uns in der Schweiz: Da haben sich gewisse Kantonsgesetzgebungen *zum vornherein* auf den Ausschluss verheirateter Lehrerinnen festgelegt: Glarus, Schaffhausen und Basel-Land, wobei etwa eine Ausnahme zugunsten der Witwen gemacht wird (Basel-Land). Im Kanton Freiburg verzichtet die Lehrerin mit ihrer Verheiratung auf definitive Anstellung; wie lange sie provisorisch bleiben kann, darüber bestehen keine Bestimmungen. Im Kanton Aargau muss sich die Lehrerin, sobald sie heiratet, einer Wiederwahl unterziehen; im Kanton Luzern kann der Erziehungsrat sie zum Rücktritt veranlassen. In den letzten Jahren hat in verschiedenen Kantonen ein Ansturm auf die Position der verheirateten Lehrerin stattgefunden: in Genf, im Waadtland, in Zürich, in Baselstadt. Überall wurde der Ansturm mit Erfolg abgeschlagen, ausser im Kanton Baselstadt, wo das Ergebnis ein Gesetz war, das die verheiratete Lehrerin vom Schuldienst ausschliesst. Aber auch an solchen Orten, wo man sich auf seine verheirateten Lehrerinnen etwas zugute tat, wie z. B. im Kanton Bern, ist man ausserordentlich zurückhaltend ihnen gegenüber geworden, besonders wenn es sich um Neu anstellung Verheirateter handelt, und das bekommen dann etwa bedauernswerte, mit dem Geschick hart ringende Frauen zu ihrem Leidwesen zu spüren. Immerhin scheint mir eine gewisse Zurückhaltung, die Rücksicht nimmt auf die gegenwärtige Lage und Stimmung, besonders wenn sich von Lehrerinnenseite der nötige Takt dazugesellt, als das beste Mittel, um solche Ausnahmegesetze zu verhindern, wie wir in Basel zu unserm Bedauern eines zustande kommen sahen. Dass wir Lehrerinnen unser Möglichstes tun müssen, um ein weiteres Zustandekommen solcher Gesetze zu verhüten und an der Beseitigung der bestehenden zu arbeiten, ist für mich eine Selbstverständlichkeit.

Nachdem wir so die gesetzlichen Grundlagen kennen gelernt haben, die für die Verwendung der Lehrerin in der Schule massgebend sind, oder nachdem wir eigentlich eher ihr sehr spärliches Vorhandensein konstatiert haben, wenden wir uns den tatsächlichen Verhältnissen zu. Ich will zunächst versuchen, Ihnen ein rein zahlenmässiges Bild von der Verwendung der Lehrerinnen in den verschiedenen Kantonen und auf den verschiedenen Schulstufen zu geben. Auch hier sind die Zahlen, die ich für meine Tabellen benützte, dem Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen für 1923 (Status 1922) entnommen. Selbst da, wo mir durch einzelne Erziehungsdepartemente und durch die Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe neuere Zahlen zur Verfügung gestellt wurden, habe ich sie nicht eingesetzt, weil mir die nach gleichen Gesichtspunkten gemachten Erhebungen des „Archivs“ besser vergleichbare Zahlen zu geben schienen. Dass auch diese Zahlen von relativer Richtigkeit sind, weiss ich wohl; aber es kommt ja hier nicht zu sehr auf die Einzelheit an, und für grössere Linien genügt das Material. Noch zwei weitere Bemerkungen: 1. Einbezogen sind nur die im Vollamt tätigen Lehrer und Lehrerinnen der verschiedenen Schulen. Die Hilfslehrer mussten unberücksichtigt bleiben, schon weil sie in der

Statistik nicht nach dem Geschlecht getrennt waren. 2. Nicht berücksichtigt sind die eigentlichen Berufsschulen, wie Seminare, während pädagogische Abteilungen, sofern sie einer höhern Schule angegliedert sind, mitzählen.

Tabelle 3 zeigt die Gesamtzahl der Lehrer und Lehrerinnen auf den verschiedenen Schulstufen. Daneben ist auch die Anzahl der Knaben und Mädchen der entsprechenden Stufe angegeben. Es soll dadurch das Verhältnis illustriert werden, in dem das weibliche Element unter den Schülern zu demjenigen in der Lehrerschaft steht.

| Schulstufe | Schüler | | | | Lehrerschaft | | | |
|--------------------|---------|------|---------|------|--------------|------|-------------|------|
| | Knaben | % | Mädchen | % | Lehrer | % | Lehrerinnen | % |
| Primarschule . . | 262,204 | 50,1 | 260,226 | 49,9 | 8088 | 59 | 5409 | 41 |
| Sekundarschule . . | 31,095 | 56 | 24,816 | 44 | 1839 | 87,1 | 274 | 12,9 |
| Mittelschule . . | 22,758 | 71 | 9,676 | 29 | 1892 | 84 | 365 | 16 |

Zu den einzelnen Zahlen ist folgendes zu bemerken:

1. Die Zahl der Knaben der Sekundarschulstufe ist etwas zu gross, da Graubünden seine Schüler nicht nach dem Geschlecht gesondert angibt.

2. Bei der Mittelschule ist ebenfalls die Zahl der Knaben ein wenig zu gross, da die Berner Handelsschüler nur insgesamt angegeben sind. — Dazu ist die Zahl der Lehrerinnen an der Mittelschule etwas zu hoch, da Genf seine Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen auf dieser Stufe nicht besonders nennt. Für die Mittelstufe dürften sich die effektiven Zahlen ziemlich genau wie folgt stellen: 70 %, 30 %, 85 %, 15 %.

Ergebnis: Relativ am meisten Lehrerinnen finden wir auf der *Primarschulstufe*. Auch da sind sie nicht in dem Masse unter der Lehrerschaft vertreten wie die Mädchen unter der Schülerschaft. Doch machen sie eine stattliche Zahl aus.

Sehr bescheiden ist der Platz, den sie auf der *Sekundarschulstufe* einnehmen. Sie bleiben um 31 % hinter dem Prozentsatz der Schülerinnen zurück.

Wieder etwas besser steht es auf der *Mittelschule*, wohl weil unter diese Rubrik eine grössere Zahl Mädchenschulen fallen, während es sich bei den Sekundarschulen in grossem Umfang um gemischte Schulen handelt. Immerhin stehen auch da die Lehrerinnen noch um zirka 15 % unter dem Prozentsatz der Schülerinnen.

Tabelle 4 zeigt die Verteilung der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Schüler und Schülerinnen auf die einzelnen Kantone. Es handelt sich durchwegs um *Verhältniszahlen*. Es wurde darauf verzichtet, diese Zahlen auch für die Primarschüler anzugeben, weil sie sich mit ermüdender Eintönigkeit um 50 % bewegten. Die Zahl der Knaben schwankte zwischen 46,8 % in Baselstadt und 52,8 % im Kanton Freiburg, die der Mädchen zwischen 47,2 % in Freiburg und 53,2 % in Baselstadt.

| Kanton | Primarschule | | Sekundarschule | | | | Mittelschule | | | |
|---------------------|--------------|-------------|---------------------------|---------|--------------|-------------|---------------------------|---------|--------------|-------------|
| | Lehrerschaft | | Schüler | | Lehrerschaft | | Schüler | | Lehrerschaft | |
| | Lehrer | Lehrerinnen | Knaben | Mädchen | Lehrer | Lehrerinnen | Knaben | Mädchen | Lehrer | Lehrerinnen |
| Zürich . . . | 76,8 | 23,2 | 53,2 | 46,8 | 97,8 | 2,2 | 62,1 | 37,9 | 86,9 | 13,1 |
| Bern . . . | 53,6 | 46,4 | 54,7 | 45,3 | 83,4 | 16,6 | nicht getrennt aufgeführt | | 99,3 | 0,7 |
| Luzern . . . | 74 | 26 | 50,7 | 49,3 | 78,8 | 21,2 | 70,3 | 29,7 | 75,2 | 24,8 |
| Uri . . . | 24,7 | 75,3 | 35,9 | 64,1 | 60 | 40 | 100 | — | 100 | — |
| Schwyz . . . | 32,4 | 67,6 | 64,2 | 35,8 | 73,3 | 26,7 | 82,7 | 17,3 | 81,6 | 18,4 |
| Obwalden . . . | 19 | 81 | — | 100 | — | 100 | 100 | — | 100 | — |
| Nidwalden . . . | 12 | 88 | — | — | — | — | 68,8 | 13,2 | 64,5 | 35,5 |
| Glarus . . . | 100 | — | 65,7 | 34,3 | 100 | — | 57 | 43 | 80 | 20 |
| Zug . . . | 33,6 | 66,4 | 58,8 | 41,2 | 64,7 | 35,3 | 88,3 | 11,7 | 100 | — |
| Freiburg . . . | 52,8 | 47,2 | 77,8 | 22,2 | 70 | 30 | 73,3 | 26,7 | 77,8 | 22,4 |
| Solothurn . . . | 80,9 | 19,1 | 38,5 | 64,2 | 66,6 | 33,4 | 63,5 | 36,5 | 97,1 | 2,9 |
| Baselstadt . . . | 57,5 | 42,5 | 47,4 | 52,6 | 82,8 | 17,2 | 65,5 | 34,5 | 83,6 | 16,4 |
| Baselland . . . | 78,5 | 21,5 | 46,8 | 53,2 | 94,3 | 5,7 | 94,2 | 5,8 | 100 | — |
| Schaffhausen . . . | 84 | 16 | 56,5 | 43,5 | 98,2 | 1,8 | 73,9 | 26,1 | 100 | — |
| Appenzell A.-R. . . | 96,2 | 3,8 | 68,9 | 31,1 | 100 | — | 89,3 | 10,7 | 100 | — |
| " I.-R. . . | 42,2 | 57,8 | 76 | 24 | 100 | — | 95,4 | 4,6 | 92,9 | 7,1 |
| St. Gallen . . . | 84,1 | 15,9 | 57,6 | 42,4 | 88,4 | 11,6 | 92,1 | 7,9 | 100 | — |
| Graubünden . . . | 88,2 | 11,8 | nicht getrennt aufgeführt | | 97,6 | 2,4 | 81,5 | 18,5 | 94,2 | 5,8 |
| Aargau . . . | 64,6 | 35,4 | — | — | — | — | 59,2 | 40,6 | 94,9 | 5,1 |
| Thurgau . . . | 85,5 | 14,5 | 60 | 40 | 97,2 | 2,8 | 93,6 | 6,4 | 100 | — |
| Tessin . . . | 30,8 | 69,2 | 51,6 | 48,4 | 55,4 | 44,6 | 90,6 | 9,4 | 87,7 | 12,3 |
| Waadt . . . | 51,4 | 48,6 | — | — | — | — | 49 | 51 | 83,6 | 16,4 |
| Wallis . . . | 48,8 | 51,2 | 74,6 | 25,4 | 84,6 | 15,4 | 93,9 | 6,1 | 93,9 | 6,1 |
| Neuenburg . . . | 27,7 | 72,3 | 51,2 | 48,8 | 80,4 | 19,6 | 68,2 | 31,8 | 86,6 | 13,4 |
| Genf . . . | 37,2 | 62,8 | 53,8 | 46,2 | 100 | — | 38,9 | 61,1 | 64,3 | 35,7 |

Ergebnisse: In 15 Kantonen beträgt die Zahl der Primarlehrer mehr als die Hälfte des Lehrkörpers an der *Primarschule*, an 10 Orten überwiegen die Lehrerinnen. Sie überwiegen in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf. Der Grund hierfür ist leicht einzusehen: in der Mehrheit handelt es sich um katholische Orte, wo Ordensschwestern zum Unterricht zugelassen werden. Die Lehrschwester bildet dort so eigentlich *die Lehrkraft für das jugendliche Alter*. Selbst an untern, ja mittleren Knabenschulen findet man sie, sehr häufig an gemischten Unter- und Mittelschulen der Volksschulstufe. Wie weit prinzipielle Erwägungen zu diesem Zustand könnten beigetragen haben, wird nicht leicht zu sagen sein. Jedenfalls hat die Sache eine sehr einleuchtend praktische Seite, indem die Lehrschwester die weitaus billigste Lehrkraft darstellt. Am Beispiel von Schwyz können Sie das sehen: Dort zeigt das Besoldungsreglement folgende Ansätze: Primarlehrer Fr. 3000, Primarlehrerin Fr. 2000, Ordensschwester Fr. 1000. Neben einer Anzahl katholischer Orte finden wir auch Neuenburg und Genf mit

einem starken Kontingent von Primarlehrerinnen. Das ist wohl so zu verstehen, dass jene Schulwesen ideell eng mit Frankreich verknüpft sind, wo ja auch die Lehrerin das Bild der Elementarschule beherrscht. Auch Waadt und Freiburg weisen einen hohen Prozentsatz von Primarlehrerinnen auf.

Nun zu den Kantonen mit überwiegend männlicher Primarlehrerschaft. Zwischen 25 und 50 % Lehrerinnen finden wir in Bern, Luzern, Freiburg, Baselstadt, Aargau und in der Waadt. Weniger als einen Viertel in Zürich, Glarus, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau. In Appenzell A.-Rh. sind nur 6 Lehrerinnen tätig, 3 davon an Klassen für Schwachsinnige.¹

Glarus ist der einzige Ort, an dem keine Primarlehrerinnen im Schuldienst stehen. Zwar wurde im Mai 1916 nach hartem Kampf die gesetzliche Grundlage für ihre Anstellung geschaffen, indem die Landsgemeinde beschloss: „Für die Unterrichterteilung an den 4 untersten Klassen der Primarschule sind ledige weibliche Lehrkräfte mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Lehrkräfte wählbar.“ Noch ist aber in den 8 Jahren seit 1916 keine Lehrerin angestellt worden. Kürzlich sagte mir ein Glarner, sie hätten in Glarus eben eine Lehrerneuwahl gehabt, wobei unter den 12 Kandidaten auch eine Lehrerin gewesen sei. Die Erziehungsbehörden hätten die Wahl der Lehrerin gerne gesehen, aber die Schulgemeinde, der die Wahl zusteht, habe diesen Wunsch ignoriert. „Die Männer“, so fügte mein Gewährsmann erläuternd hinzu, „geben eben lieber dem Manne die Stimme.“ Das lässt uns die Frage der Volkswahl der Lehrer auch einmal unter dem Gesichtswinkel ihrer Bedeutung für die Lehrerinnen betrachten. Von dieser Seite aus gesehen, wäre nach dem Ausspruch des Glarners der Volkswahl das Urteil gesprochen. So schlimm liegen die Dinge aber doch nicht. Auch in Kantonen mit bedeutendem Übergewicht der Primarlehrerinnen (Uri, Appenzell I.-Rh., Obwalden) besteht die Lehrerwahl durch die Gemeinde, wobei allerdings die Verlockung für den Steuerzahler, eine billige Lehrkraft (nämlich die Lehrschwester) auszusuchen, gar zu gross sein mag. In Genf und Neuenburg, wo wir, von der Innerschweiz abgesehen, die stärksten Lehrerinnenkontingente finden, werden die Lehrer durch den Regierungsrat ernannt. Dagegen kennt Appenzell A.-Rh. zwar keine Volkswahl, hat aber doch nur 3,8 % Lehrerinnen. Somit lässt sich von der Tatsache der Wahlart allein nicht ohne weiteres ein Schluss auf die zahlenmässige Vertretung der Lehrerinnen ziehen. Dagegen wird man das eine sagen können: Wo die Entwicklung keine Tradition zu gunsten der Lehrerin geschaffen hat, setzt die Tatsache der Volkswahl der Anstellung von Lehrerinnen einen starken Widerstand entgegen. Das wird so lange bleiben, als von der wählenden Schulgemeinde die Mütter ausgeschlossen sind.

Sehen wir uns nun die Verhältnisse auf der Sekundarschulstufe in den einzelnen Kantonen an, so fallen zunächst einige Zahlen auf, die nicht typisch sind und darum leicht das Gesamtbild falschen könnten: z. B. Uri mit 40 % Lehrerinnen. Die Sache bekommt ein anderes Gesicht, wenn ich befüge, dass Uri nur 5 Lehrkräfte an Sekundarschulen besitzt, von denen zufälligerweise 2 Lehrerinnen sind. Ebenso sind die Solothurner Verhältnisse besondere; es handelt sich hier um 6 Lehrer und 3 Lehrerinnen. Vor allem irreführend möchte Ob-

¹ Es sei hier beigefügt, dass das Bereich der Anormalen dasjenige ist, das man den Lehrerinnen in weitem Umfang überlässt. An öffentlichen Schulen für Anormale waren Anno 1922 in der Schweiz 26 Lehrer und 65 Lehrerinnen tätig.

walden mit seinen 100 % Lehrerinnen sein. Es besitzt keine Knabensekundarschule; an ihre Stelle tritt die Realabteilung der kantonalen Lehranstalt in Sarnen, die unter den Mittelschulen figuriert. So besteht im Kanton nur eine zweiklassige Mädchenschule, die unter der Leitung einer Ordensschwester steht. Die 100 % in Obwalden repräsentieren also die *eine* Lehrschwester! Sie sehen, dass man solche Zahlen mit allem Vorbehalt benützen muss. In der Stadt Genf zählen alle Schüler, die nicht die Primarschule besuchen, als Mittelschüler. Dagegen bestehen ein paar Ecoles secondaires rurales, an denen keine Lehrerinnen amten. Auf weitere Besonderheiten kann ich hier nicht eintreten.

Auch auf der Sekundarschulstufe weisen die Kantone, die Lehrschwestern zum Unterricht zulassen, einen hohen Prozentsatz von Lehrerinnen auf (Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Tessin), doch überwiegt auf der Sekundarschulstufe auch in diesen Kantonen die Lehrerin nicht.

Nicht ganz ungünstig zeigen sich die Verhältnisse in den Kantonen, wo teilweise, vorab in den Städten, auf dieser Stufe die Geschlechtertrennung durchgeführt ist: Bern, St. Gallen, Neuenburg. Günstiger dürfte Baselstadt sein, wo, obgleich die Geschlechtertrennung in der Sekundarschule ganz durchgeführt ist und obschon die Lehrerinnen 52,6 % der Gesamtschülerzahl ausmachen, doch nur 17 % Lehrerinnen zu finden sind.

Durchwegs sehr spärlich vertreten sind die Lehrerinnen in den Kantonen, wo ausschliesslich gemischte Sekundarschulen zu finden sind: Zürich (2,2 %), Graubünden (2,4 %), Thurgau (2,8 %), Appenzell I.-Rh. und A.-Rh., sowie Glarus, wo keine Lehrerinnen an den Sekundarschulen amten.

Auf dieser Stufe kommt der Frage „Volkswahl oder nicht?“ weniger Bedeutung mehr zu, da hier die Wahlen meist nicht dem Volk zustehen. Im Kanton Zürich ist es zwar der Fall, und das mag neben der Geschlechtertrennung dazu beigetragen haben, dass dort die Lehrerinnen auf der Sekundarschulstufe so spärlich vertreten sind. Aber das in erster Linie Entscheidende ist hier: Geschlechtertrennung oder Geschlechtermischung. Es kann sich für uns heute nicht darum handeln, auf das Für und Wider der Koedukation einzutreten. Die Frage wird in der Schweiz ja selten nach prinzipiellen Erwägungen entschieden, sondern nach rein praktischen Gesichtspunkten. Auf der Primarschulstufe, da herrscht allerdings die Geschlechtermischung bei weitem vor, im übrigen aber setzt eine Trennung meist da ein, wo sich ein getrenntes Führen von Parallelanstalten oder -klassen für die beiden Geschlechter rechtfertigt. Eine Ausnahme bildet Zürich, das nur in den höhern Mittelschulen der Stadt nach Geschlechtern getrennte Anstalten kennt, aber seine sämtlichen Stadt-Sekundarschulen gemischt führt, obschon die äussern Umstände dies nicht fordern. Dass die Tätigkeitsphäre der Lehrerin auf der Sekundarschulstufe stark an den Umfang gebunden ist, den die Geschlechtertrennung angenommen hat, geht aus der Tatsache hervor, dass die stadt-bernischen Lehrerinnen eine Aktion zu gunsten der Durchführung der Geschlechtermischung auch an den Berner Sekundarschulen direkt als einen Versuch betrachten müssen, die Lehrerin von dieser Schulstufe zu verdrängen.

Für uns stellt sich hier die Frage: Sprechen stichhaltige Gründe dafür, dass die Lehrerin von der gemischten Sekundarschule möglichst ferngehalten werde? Es ist für jemanden wie die Sprechende, die die Verhältnisse aus der Erfahrung nicht kennt, nicht leicht, sich dazu zu äussern; denn so schön man sich die Dinge auch in der Theorie denken mag, ohne Fundament aus der Praxis

entbehren solche Gedanken der Ueberzeugungskraft. Ich hoffe aber, dass heute solche unter uns sind, die die Praxis kennen und aus ihrer persönlichen Erfahrung heraus zu der Frage Stellung nehmen können. Ich habe immerhin versucht, mich mit solchen Kolleginnen ins Benehmen zu setzen und mir schon vorgängig unserer Besprechung ein Bild von der Lage der Dinge zu machen. Die sehr interessanten Berichte der Kolleginnen zusammen mit mündlichen Mitteilungen und vor allem mit dem Ausbleiben von Klagen über die Amtsführung der Sekundarlehrerinnen an gemischten Schulen lassen mich die Situation etwa folgendermassen sehen: Es mag sein, dass die Arbeitsanforderungen an einer mehrklassigen ungeteilten gemischten Sekundarschule die Kräfte einer Lehrerin übersteigen, besonders wenn sie gerade damit ihre Lehrtätigkeit beginnen muss. Im übrigen aber scheint mir, dass die Aufgabe an einer gemischten Sekundarschule durchaus im Rahmen dessen liegt, was eine Lehrerin leisten kann. Dass natürlich nicht jede Lehrerin sich nun gerade für diese Arbeit eignet, ist selbstverständlich. — Die Berichte, die ich zu lesen bekam, atmen durchweg echte Begeisterung, wenn sie auch die Schwierigkeiten, die durch die Koedukation besonders in einem gewissen Alter und in hohem Masse bei der Stadtjugend entstehen, durchaus nicht übersehen. Eine Befürchtung, die man etwa mit Bezug auf die Tätigkeit der Lehrerin an gemischten Sekundarschulen ausserte, nämlich, dass die Lehrerin als Frau da nicht Disziplin halten könne, hat sich sicher als grundlos erwiesen. Es sieht eher so aus, als ob diejenigen, die überhaupt Disziplin halten können, dazu auch an der gemischten Sekundarschule fähig sind. Was wohl, vielleicht ganz unbewusst, in den meisten Fällen dem Lehrer den Vorzug geben lässt, ist das Bestreben der männlichen Wahlbehörden, diese besser besoldeten Stellen einem Manne zuzuhalten; auf dem Lande kommt hinzu, dass der Lehrer allerlei Aemter übernehmen soll, die man der Lehrerin nicht übertragen könnte. Ein sachlicher Grund ist auch das gewiss nicht, und ich bin geneigt, jenem Zürcher Erziehungsdirektor recht zu geben, der einmal sagte: „Die Lehrerin eignet sich weniger als der Lehrer zur Leitung von Gesangs- und Turnvereinen. Vom Standpunkt der Vereine aus mag dies ja recht bedauerlich sein, aber es darf auch die Frage gestellt werden, ob die Interessen solcher Vereine immer identisch seien mit dem Wohl der Schule.“ Und er fügt bei, dass die Lehrerin, gerade weil sie weniger durch solche Tätigkeit in Anspruch genommen sei, Zeit gewinne, die sie direkt oder indirekt für das nächstliegende Arbeitsfeld, die Schule, verwenden könne. — Sachliche Hindernisse, warum die Lehrerin von der gemischten Sekundarschule ferngehalten werden sollte, sehe ich nicht, dagegen sehe ich Gründe, warum wir unbedingt darauf dringen sollten, mehr Lehrerinnen an diese Schulen zu bekommen. Es besteht ja bei uns, selbst an solchen Schulen, immer die Gefahr, dass die Mädchen zu kurz kommen, indem der Unterricht vorwiegend auf die Knaben eingestellt wird, vorab wenn nur männliche Lehrkräfte vorhanden sind. Diesem Uebelstand könnte etwas abgeholfen werden, wenn auch Lehrerinnen an diesen Schulen unterrichteten. Ich werde auf diese Frage nachher noch zurückkommen, hier möchte ich nur das eine sagen: Es erscheint mir als ein unbedingtes Gebot der Billigkeit den Mädchen gegenüber, dass da, wo an einer gemischten Sekundarschule zwei oder mehrere Personen unterrichten, eine davon eine Lehrerin sei, sofern geeignete Lehrerinnen vorhanden sind. In dieser Richtung werden wir unentwegt arbeiten müssen. Leicht wird es allerdings nicht sein, solange die Wahlbehörden fast ausschliesslich aus Männern bestehen.

Wenden wir uns nun noch der *Mittelschule* zu. Wir haben schon vorhin festgestellt, dass hier die Zahl der Lehrerinnen wieder relativ zunimmt, da unter diese Rubrik eine grössere Zahl von Mädchenschulen fallen. Daneben handelt es sich hier um Knabenschulen und nur in sehr beschränktem Masse um gemischte Schulen. Zudem verdienen hier die gemischten Schulen noch weniger diese Bezeichnung als die gemischten Sekundarschulen; es sind durchwegs Knabenschulen, in denen die Mädchen geduldet sind und auch selten in grosser Zahl auftreten. Wenn diese Schulen auch schliesslich die *Mädchen* noch dulden müssen, der *Lehrerin* verwehren sie den Eintritt. Nur zwei Schulen machen meines Wissens da eine Ausnahme: das Gymnasium in La Chaux-de-Fonds und die Kantonsschule in Winterthur. Die Lehrerin, die in Winterthur amtet, wurde bezeichnenderweise im Jahre 1918 angestellt, also in einer Zeit, die für die Schweizerfrauen aussichtsreich schien. Heute erscheint diese Wahl der Gewählten selbst als ein Wunder. Ebenfalls bezeichnend ist es, dass die Schüler der Schule die Wahl einer Lehrerin als Degradation ihres Institutes betrachteten. Die Schülerverbindung soll den Redaktionen der Tagesblätter einen Protest zugestellt haben dagegen, dass man sie auf diese Weise als „Häfeliſchüler“ brandmarke und sie zu einer „Tante Marie“ in die Schule schicke. Die Winterthurer Schüler gewöhnten sich dann allerdings rasch an den neuen Zustand und empfinden ihn heute als Selbstverständlichkeit. Wenn ich ihren Protest, der bei den Redaktionen vernünftigerweise in den Papierkorb wanderte, erwähne, so geschieht es nur darum, um Ihnen zu zeigen, was für einen Einfluss die Beteiligung der Lehrerin am Unterricht solcher Schulen auf die Einschätzung der Frauenarbeit haben könnte.

Mehr interessieren uns unter unsrern heutigen Verhältnissen die *Mädchenschulen*.

Den Raum, den die Lehrerinnen da einnehmen, will ich Ihnen mit ein paar Zahlen bezeichnen. Bei diesen Zahlen sind die Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft nicht mitgerechnet.

| Schule | Anzahl der Lehrer | Anzahl der Lehrerinnen |
|---|----------------------|---------------------------|
| Winterthur, Mädchenklassen | 16 | 2 11 % |
| Aarau, Bezirksschule für Mädchen | 14 | 4 22 % |
| „ Lehrerinnenseminar und Töchter- institut | 12 | 3 25 % |
| Basel, Töchterschule | 38 | 22 36 % |
| Zürich, Töchterschule | 43 | 26 37 % |
| Genf, Ecole secondaire et supérieure . | 51 | 54 51 % |
| Lausanne, Ecole secondaire et Gymnase | 19 | 20 51 % |
| Bern, Städtische Mädchenschule | 34 | 62 64 % |

Ich habe hier die Mädchenschulen grösserer Orte genannt, die verhältnismässig günstige Verhältnisse für die Lehrerinnen aufweisen. Wollte man allen höhern Mädchenschulen nachgehen, man fände sicher ein ungünstigeres Bild. — In den Beispielen, die ich gegeben habe, bewegt sich die Zahl der Lehrerinnen zwischen 11 und 64 %. Vergleichen wir damit Wien, so finden wir an den höhern Mädchenschulen etwa 70 % Lehrerinnen. Auch Preussen mit seinen 61 % Lehrerinnen an den höhern Mädchenschulen weist für das gesamte Land eine Zahl auf wie bei uns eine Stadt mit ganz ausnahmsweise günstigen Verhältnissen.

Allerdings gibt die Anzahl der Lehrer und Lehrerinnen an einer Schule noch kein unbedingt richtiges Bild über den Umfang der Tätigkeit beider, wie Sie am Beispiel der Basler Töchterschule sehen mögen. Ich gebe Ihnen im folgenden die Zahl der Lehrerstunden und der Lehrerinnenstunden an der Basler Töchterschule und zum Vergleich auch an der Zürcher Töchterschule. Dabei habe ich nicht mehr die gesamte Basler Töchterschule berücksichtigt, sondern nur die obere Abteilung, die der Zürcher Töchterschule entspricht.

| | | | | | Zahl der | Zahl der | | |
|----------------------|--------|-------------|----|---------------|---------------|--------------------|-----|------|
| | Lehrer | Lehrerinnen | | Lehrerstunden | Lehrerstunden | Lehrerinnenstunden | | |
| Töchterschule Basel. | 38 | 80 % | 10 | 20 % | 555 | 86 % | 93 | 14 % |
| Töchterschule Zürich | 43 | 63 % | 26 | 37 % | 684 | 63 % | 406 | 37 % |

An den 9 Klassen, die in der Basler Töchterschule über das 10. Schuljahr hinausgehen, und die insgesamt, von Turnen und Handarbeit abgesehen, 279 Stunden erhalten, werden nur die 6 Gesundheitslehrstunden von einer Lehrerin erteilt.

Es war Ihnen zweifellos schon bekannt, dass wir in der Schweiz mit Bezug auf den Lehrkörper unserer Mädchenschulen eine Sonderstellung einnehmen. Gehen Sie nach Frankreich oder England, so finden Sie die Lehrerinnen in weitaus überwiegender Zahl an den höhern Mädchenschulen, ganz zu schweigen von Amerika, wo sie in starkem Masse auch im Lehrkörper der gemischten Schulen vertreten sind. Das sind zum Teil historisch bedingte Verhältnisse, so in Frankreich, wo die weltlichen Mädchenschulen die Tradition der Klosterschulen fortführten; zum Teil auch hängen sie mit der ganz andern Einschätzung der Frau in diesen Ländern zusammen. In Deutschland, dessen Verhältnisse mehr Berührungspunkte mit den unsrigen haben, brauchte es einen harten Kampf, um den Frauen einen grössern Platz in den Mädchenschulen zu schaffen und ihnen die Leitung dieser Schulen zugänglich zu machen. Die Geschichte dieses Kampfes, der mit einer Petition in Preussen im Jahre 1887 einsetzte, ist Ihnen wohl allen bekannt aus den Lebenserinnerungen von Helene Lange, wo er anschaulich geschildert ist. Dass er nicht erfolglos war, ersehen wir aus der Tatsache, dass Preussen heute an seinen höhern Mädchenschulen neben 2257 Lehrern 3597 Lehrerinnen zählt, abgesehen von den Handarbeitslehrerinnen. Augenblicklich ist in Deutschland allerdings der Beamtenabbau an der Tagesordnung, dessen Bestimmungen es mit sich bringen, dass die Frauen häufiger davon betroffen werden als die Männer, da im allgemeinen die Unverheirateten den Verheirateten zu weichen haben. Wichtig für uns hier ist eine Vorschrift für den preussischen Beamtenabbau, die u. a. fordert, „dass dabei auf die Sicherung des weiblichen Einflusses auf die Erziehung der Mädchen Bedacht genommen werde“. In welchem Umfang dieser Vorschrift nachgelebt werden wird, kann man wohl noch nicht sagen; doch zeigt sie, dass der Kampf, den Helene Lange und ihre Tapfern führten, nicht umsonst war.

Welches waren die Gründe, die diesen Kampf überhaupt hervorriefen und die auch uns die spärliche Vertretung der Frauen an unsren höhern Mädchenschulen so sehr bedauern lassen? Das wissen Sie ja alle zur Genüge: Wir wünschen dem Mädchen auch in der Schule Leute zur Seite zu sehen, denen die besondern Nöte seines Werdens aus eigener Erfahrung bekannt sind, die wissen, was seinem Wesen besonders not tut, und die aus diesem Wissen heraus die eine Unart als belanglos übersehen, einer andern Schwierigkeit aber die Bedeutung zumessen, die sie verdient. Wir möchten, dass die Mädchen im Unter-

richt nicht nur unter dem Einfluss männlicher Denk- und Anschauungsweise stehen und ausschliesslich männliche Werturteile übernehmen; denn wir wissen aus Erfahrung, wie schwer es den Frauen sonst wird, sich zu einer freien selbstständigen Beurteilung der Dinge durchzuringen. Und schliesslich, das scheint mir noch das Wichtigste, bedeutet die Tatsache der fast ausschliesslich männlichen Lehrerschaft an unsren höhern Mädchenschulen eine starke Belastung für die Psyche unserer heranwachsenden Mädchen. Das kam mir zum Bewusstsein lange, ehe ich das Vaertingsche Buch las, das auf diese Tatsache eindringlich hinweist. Den meisten von Ihnen ist wohl das Werk des Geschwisterpaars Dr. Matthias und Dr. Mathilde Vaerting bekannt, in dessen zweiten Band „Wahrheit und Irrtum in der Geschlechterpsychologie“ der Frage der Mädchenerziehung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Erkenntnis, die diesem zweiten Band als Grundlage dient, drückt Vaerting folgendermassen aus: „Die Zweigeschlechtlichkeit der Menschheit gibt der Seele eines jeden Menschen ein doppeltes Gesicht. Die männliche Psyche reagiert auf den Mann ganz anders wie auf das Weib, und die weibliche Psyche reagiert ebenso auf beide Geschlechter verschieden. Dem eigenen Geschlecht zeigt sie sich von ihrer sexuell neutralen Seite, dem andern von ihrer geschlechtsbetonten. Sobald deshalb Personen verschiedenen Geschlechtes in geistige Berührung kommen, ist mit der Möglichkeit einer sexuellen Influenz zu rechnen.“ Diesen Vorgang nennt Vaerting die „Auslösung der Sexualkomponente“, und er untersucht, von der Erkenntnis dieses Vorgangs ausgehend, seine Wirkung nach den verschiedensten Seiten, wie z. B. auf dem Gebiet der Rechtssprechung und der Erziehung. Es ist hier nicht die Stelle, kritisch auf die Arbeit einzugehen, etwa zu untersuchen, ob diese Entdeckung denn so neu sei, wie die Entdecker es meinen, ob es nicht eher ihre Formulierung sei, oder ob die Entdecker in ihrer Entdeckerfreude nicht die Bedeutung und die Wirkung dessen, was sie „Sexualkomponente“ nennen, überschätzen. Jedenfalls haben wir es mit einem ungemein anregenden Werk zu tun, das für die Frage, die uns beschäftigt, eine Fülle fein beobachteter Einzelheiten beibringt. Nachdrücklich weist es auf den Unterschied hin, der dadurch entsteht, dass das männliche Geschlecht in der Schule fast ausschliesslich vom eigenen Geschlecht, das weibliche jedoch von beiden Geschlechtern unterrichtet wird.

Oft hören wir von Männerseite die Feststellung, die Persönlichkeit des Lehrers spiele bei den Mädchen eine viel grössere Rolle als bei den Knaben, und man pflegt darin eine Besonderheit der Mädchen zu sehen. Man vergisst aber, dass der Schwerpunkt anderswo liegt, nämlich in der Tatsache, dass der Knabe auf den Lehrer anders reagieren muss als das Mädchen. Gewiss, auch der Knabe empfindet Sympathie für den einen Lehrer und Antipathie für den andern, aber darüber hinaus beschäftigt ihn die Person des Lehrers kaum. Sein Interesse für ein Fach ist darum auch soviel sachlicher und nicht in dem Masse von der Person des Lehrers abhängig, wie es bei den Mädchen der Fall zu sein pflegt. In einer ganz andern Lage sind unsere Mädchen. Nur derjenige, der sie kennt, weiss, in welchem Masse die Person des Lehrers sie oft beschäftigt und ihr Interesse gefangen hält. Und zwar nicht nur etwa diejenigen, die besonders daraufhin veranlagt sind. Es ist mir schon von Müttern ganz gesund veranlagter Mädchen gesagt worden: „Ich bin froh, wenn meine Tochter von diesem oder jenem Lehrer wegkommt; er beschäftigt die Gedanken der Mädchen viel zu sehr.“ Und dabei handelte es sich um Lehrer, die sich den Mädchen

gegenüber nicht das Geringste vergeben würden. Die Lehrer, in deren Händen die Klassen schier automatisch in einen aufgeregten, verfahrenen Zustand geraten, sind nur Exponenten dieser Erscheinung; aber auch da, wo die Erscheinung nicht so auffällig zutage tritt, macht sie sich bemerkbar. Ihre Wirkung zeigt sich vor allem in einer mehr oder minder starken Unfreiheit der Schülerinnen. So viel weniger frei sind die Mädchen dem Fach gegenüber. Oft finden sie den Weg zum Fach nicht, weil ihnen der Lehrer davor steht, oder sie täuschen sich ein Verhältnis zum Fach vor, das sich später rein nur als Bindung an den Lehrer erweist. Aber auch im Unterricht selbst tritt diese Unfreiheit hervor: Man hält mit seinen Gedanken hinter dem Berg, und vor allem will man sich nicht vor dem Lehrer blamieren. Und neben dieser Zurückhaltung dann doch wieder das Bedürfnis, die Aufmerksamkeit des Lehrers auf sich zu lenken, daher das laute und oft so auffällige Gebaren innerhalb und ausserhalb der Stunden, an dem manche Lehrer ihre helle Freude haben und es einfach auf das Konto „Mädchenart“ buchen.

Es sind wohl eigentlich nur die ganz stumpfen Naturen unter den Mädchen, an denen man keine Wirkung der Belastung spüren kann, unter der sie stehen. Bei sehr glücklicher Veranlagung von Lehrern und Schülerinnen kann sicher die Hemmung auf ein Mindestmass beschränkt bleiben und mehr die Bereicherung hervortreten, die in dem Zusammenkommen Andersgearteter liegt. Aber da es sich bei den Mädchen um werdende Menschen handelt, sind diese Fälle wohl nicht zu häufig.

Nach dem eben Gesagten ist es vielleicht verständlich, wenn das Element, das mir in unsrern Mädchenschulen mit ihrer hauptsächlich männlichen Lehrerschaft am meisten fehlt, die Ruhe ist, die für eine gedeihliche Entwicklung doch etwas vom Notwendigsten bedeutet. Das kommt mir immer zum Bewusstsein, wenn ich mich in eine englische Schule zurückversetze, an der nur Lehrerinnen unterrichteten. Nicht als ob ich nun die Mädchenschule mit nur weiblicher Lehrerschaft befürworten wollte, meine Forderung lautet bloss: Mehr Lehrerinnen an unsere Mädchenschulen.

Sehr wahrscheinlich werden uns die Mädchen für unsere Anstrengungen in dieser Richtung hin wenig Dank wissen.¹ Sie sind durch lange Tradition zu sehr davon überzeugt, dass der Lehrer der Lehrerin überlegen sei, wie es auch jene protestierenden Kantonsschüler waren. Zudem finden die Mädchen es interessant, wenn die Person des Lehrers sie beschäftigt, wie jene Siebzehnjährigen, die nach der Probelektion eines jungen Lehrers wünschten, dieser möchte angestellt werden, denn für den könnte man schwärmen. Aber um den Dank der Mädchen ist es uns nicht zu tun, sondern darum, was ihrem Werden frommt, und so werden wir bei unserer Forderung bleiben: Mehr Lehrerinnen in unsere höhern Mädchenschulen! Dass man dabei nicht wahllos verfahren dürfe und einfach jede Lehrerin anstellen, eben weil sie eine Lehrerin ist, ist für mich selbstverständlich; aber ich glaube, man sollte bei allen Stellenausschreibungen an Mädchenschulen die Bewerbungen von Lehrerinnen ganz besonders eingehend prüfen und da, wo man annehmen darf, dass eine Lehrerin einen erzieherisch

¹ Diese Meinungsäusserung wurde in der Diskussion von einigen Kolleginnen aus ihrer Erfahrung heraus stark angefochten. Ich erachte es als einen Akt der Gerechtigkeit gegenüber unsrern Mädchen, dies hier beizufügen, um so mehr, als auch mir gegenüber in letzter Zeit ganz zufälligerweise von einzelnen Schülerinnen der gegenteilige Standpunkt vertreten wurde.

wertvollen Einfluss ausüben könnte, dem mehr Bedeutung beimessen als der Anzahl der Prüfungsausweise.

Freilich erhebt sich sofort die Frage: Sind sie überhaupt vorhanden, die für solche Stellen geeigneten Lehrerinnen? Auf diese Frage lässt sich nicht ohne weiteres mit Ja antworten. Es rächt sich jetzt, dass man die Mädchen gerade vom Lehrerinnenberuf so sehr zurückgehalten hat. Man hat sie damit in Berufe gedrängt, wo sich jetzt übrigens eine eben so starke Überfüllung bemerkbar macht, wie im Lehrerinnenberuf (Medizin). Tatsache ist, dass gerade die Tüchtigsten, denen viele Möglichkeiten offen standen, sich vom Lehrerinnenberuf abgewendet haben. Hätte man die Anforderungen höher bemessen, nur die wirklich geeigneten Leute ausgelesen, wir stünden heute anders da; aber das bringt in unerfreuliche Situationen und macht nicht populär. Und so hat man den einfacheren Weg gewählt und vom Beruf abgeraten, ja gar den Zugang dazu verbarrikadiert.

In diesem Zusammenhang muss ein kurzes Wort zu den Klagen über den Lehrerinnenüberfluss gesagt werden. Von unsren heutigen Betrachtungen aus gesehen, bedeutet die Klage über den Lehrerinnenüberfluss nichts anderes, als dass man eben den Lehrerinnen keinen breitern Raum im Erziehungswesen geben will. Das geht auch aus den Erhebungen hervor, die die Schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe bei den Erziehungsdepartementen durchführte und in der sie sich hauptsächlich nach den Aussichten für die Lehrerinnen erkundigte. Die Berichte lauteten durchgehends: „Aussichten schlecht“, „Aussichten ganz schlecht“, auch aus den Kantonen, da Lehrerinnen und Schülerinnen zahlenmäßig in einem starken Missverhältnis stehen. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass man in Basel die gesamte Primarlehrerausbildung auf einige Zeit sistiert hat und dass man in Zürich ein ziemlich raffiniertes Mittel ersann, um die Mädchen vom Lehrerinnenberuf abzuhalten. In der amtlichen Aufforderung 1923 zur Anmeldung in die Seminare stand zu lesen, dass den Lehrerinnen von 1926 an nach bestandener Prüfung nur noch ein Prüfungsausweis, nicht aber ein Wahlfähigkeitszeugnis für den Kanton Zürich ausgestellt würde, mit andern Worten, sie sollten im Kanton Zürich keine Anstellung mehr finden. Dagegen hat sich der Lehrerinnenverein gewehrt und besonders die rechtliche Grundlage dieses Beschlusses angezweifelt. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; immerhin haben die Lehrerinnen erreicht, dass diesmal nur noch folgendes bekannt gemacht wurde: „Zufolge andauernden Überflusses an Lehrerinnen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Mädchen, die sich dem Lehrerinnenberuf zuwenden, nach absolvierte Studienzeit für eine lange Reihe von Jahren keine definitive Anstellung im Schuldienst in Aussicht gestellt werden kann.“

Viel notwendiger erschien mir, die Produktion an Lehrern einzudämmen, weil die Lehrerinnen ja noch bei weitem nicht die Vertretung im Lehrkörper haben, die sie im Interesse unserer Mädchenerziehung haben sollten. Daran ist aber bei uns nicht zu denken, und so möchte ich eine strengere Auslese überhaupt befürworten. Wie das geschehen könnte, dafür gibt vielleicht der Zürcher Erlass Anleitung. Es ist bekanntlich schwer, ungeeignete Leute von der Vorbereitung für den Lehrerberuf abzuhalten, sofern ihnen selbst und vorab den Eltern die Einsicht für den Mangel an Eignung fehlt. Auf diese Leute könnte wohl ein Druck ausgeübt werden, wenn die Prüfungsreglemente einen Passus aufwiesen, des Inhalts, dass denjenigen, die sich in ihren praktischen Übungen als für das Lehramt ungeeignet erwiesen haben, nur ein Studienausweis, nicht

aber die Berechtigung erteilt werde, sich um Lehrstellen zu bewerben. Erreicht würde dadurch für die Lehrerinnen nur das eine, dass die Arbeitsangebote abnähmen. Damit der Bereich ihrer Tätigkeit in stärkerem Umfang vergrössert werde, dazu bedarf es weitgreifender Änderungen in der Zusammensetzung und Einstellung der Wahlbehörden.

Zum Schluss noch einige Worte über die *Schulleitung*. Auch in dieser Hinsicht nehmen wir eine andere Stellung ein als die meisten Länder mit einem gut ausgebauten Schulwesen. Dort ist man der Ansicht, die Leitung der Mädchenschulen sei den Frauen anzutrauen. In Deutschland, wo sich bei der deutschen Mentalität dieser Ansicht starke Widerstände entgegensezten, ist die Möglichkeit der weiblichen Schulleitung wenigstens gesetzlich gegeben. Wie es allerdings in der Praxis aussieht, das zeigt die Tatsache, dass von den 269 Mädchenschulen Preußens nur 24 unter weiblicher Leitung stehen, das erkennen wir auch aus einem Passus, der in der Deutschen Lehrerinnenzeitung vom Mai 1924 zu lesen ist: „Die Möglichkeit des Aufstieges in leitende Stellen ist überall in vollem Umfang gewährleistet. Die Wirklichkeit aber ergibt ein anderes Bild, und es wird jede Besetzung einer leitenden Stelle durch eine Frau nur dann erfolgen, wenn die Lehrerinnen die Unterstützung weitester Frauenkreise und aller weiblichen Stadtverordneten finden.“

In der Schweiz kennen wir an den staatlichen Schulen die weibliche Leitung überhaupt nicht. Man schätzt sie nach dem Gefühl etwa so ein, wie es die Vorfahren taten, die in einem behördlichen Bericht aus den 30er Jahren über die Basler Töchterschule klagen, die Töchterschule leiste weniger und geniesse weniger Vertrauen als ein „bloss von einem Frauenzimmer geleitetes Privatinstitut“.

Der deutsche Lehrerinnenverein und jetzt auch wieder Vaerting vertreten den Standpunkt, nur derjenige tauge überhaupt zum Mädchenlehrer, der auch unter weiblicher Leitung arbeiten könnte. Sollte nach diesem Kriterium der Bestand unserer schweizerischen Mädchenschulen gesichtet werden, ich fürchte, es gäbe einen kaum endenwollenden Exodus. Wir sind ja auch ganz bescheiden in der Schweiz und wollen zunächst nur einmal die gesetzlichen Grundlagen schaffen, die eine weibliche Schulleitung möglich machen könnten. Dass sie damit noch lange nicht Tatsache ist, beweist Glarus mit seiner ergebnislosen Zulassung der Frauen zum Schuldienst. Die Basler Lehrerinnen haben kürzlich in einer Eingabe zum neuen Schulgesetz den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Leitung der Mädchenschulen auch einer Frau zu übertragen. Das Schicksal dieser Eingabe kennen wir noch nicht.

Im übrigen gilt es das auszubauen, was wir jetzt schon haben. Im Töchterinstitut in Aarau z. B. amtet eine Konrektorin, in Bern wurde der Posten eines Schulhausvorstandes in der neuen Mädchensekundarschule auf der Schosshalde einer Lehrerin übertragen. Auch an der Basler Mädchenprimarschule funktioniert eine Kollegin als Vertreterin des Rektors in ihrem Schulgebäude. Gerade bei solchen Posten wie demjenigen eines Schulhausvertreters oder Konrektors, die mit dem Anwachsen eines Schulkörpers nötig werden und meist nur auf dem Verordnungswege, nicht durch Gesetz ihre Regelung finden, wird es am ehesten möglich sein, den Frauen einen Anteil an der Schulleitung zu verschaffen, jedenfalls erscheint es mir als Pflicht der Lehrerinnen, dahin zu wirken.

Der Überblick, den ich Ihnen geben sollte, ist beendet. Ich bin mir bewusst, Ihre Geduld über Gebühr in Anspruch genommen und doch eigentlich nur angedeutet, nichts herausgearbeitet zu haben. Das ist für die zur Diskussion Berufenen angenehm, weil ihnen ein weites Feld bleibt. Es birgt aber die Gefahr in sich, dass die Diskussion sich ins Uferlose verliert. Anspruchsvolle Thesen aufzustellen, dazu konnte ich mich bei dem andeutungsweisen Charakter meiner Ausführungen nicht entschliessen. Ich möchte mir dagegen erlauben, Ihnen für den Gang der Diskussion einige Vorschläge zu machen: Ich glaube, es gibt einzelne Punkte, bei denen wir keine Veranlassung haben, uns heute lange aufzuhalten, darunter rechne ich die Frage der Lehrerinnenausbildung und die verschiedenen Seiten der ökonomischen Stellung der Lehrerin. Da wird es wohl genügen, wenn die Diskussion ein paar notwendige Ergänzungen anbringt. Die zwei Punkte, auf die wir meines Erachtens näher eintreten sollten, sind das Arbeitsgebiet der Lehrerin und, damit zusammenhängend, der Lehrerinnenüberfluss. Da wären die Fragen zu prüfen: Wo sollte und wie könnte das Arbeitsgebiet der Lehrerin erweitert werden und welche Mittel halten wir für wirksam, um dem Lehrerinnenüberfluss für die Zukunft entgegenzuarbeiten?

Schliesslich möchte ich Ihnen noch einen Antrag unterbreiten, der unser Arbeitsprogramm betrifft und der folgendermassen lautet: „Der schweizerische Lehrerinnenverein schenkt der Stellung der Lehrerin in der Schweiz vermehrte Aufmerksamkeit. Er beauftragt seinen Zentralvorstand, nach geeigneten Leuten Umschau zu halten, die die eine oder andere Seite dieser Stellung genau studieren, sich darüber auf dem Laufenden halten und von Zeit zu Zeit darüber Bericht erstatten.“

Ganz leicht wird es nicht sein, solche Leute zu finden, denn die Arbeit ist mühsam, und aus eigener Erfahrung weiss ich, dass einen dabei oft Zweifel anfallen wollen, ob und wie weit sich die Beschäftigung mit solchen sogenannten Standesfragen überhaupt rechtfertigen lässt. Was da jeweils das entscheidende Wort spricht, das ist die Hoffnung und der Wunsch, die wir hegen, durch diese Arbeit ein wenig dazu beitragen zu dürfen, dass einmal auch bei uns die Zeit komme, da der Zusammenarbeit von Mann und Frau auf dem Gebiete der Erziehung die Hemmnisse aus dem Weg geschafft sein werden und sie sich mit freier Selbstverständlichkeit entfalten kann zur Befriedigung derer, die arbeiten, und zum Wohl derer, denen diese Arbeit gilt.

Die Frau in den Schulbehörden.

Referat von Frl. J. Michel, Interlaken, an der Generalversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins in Basel, 22. Juni 1924.

Nach den eingelaufenen Berichten und Statistiken über die Frauen in den Schulbehörden, die die Sektionen des Schweizerischen Lehrerinnenvereins dem Zentralvorstand zustellten, sitzen noch wenig Frauen in den Behörden, in die hinein sie mit vollem Recht gehören. Warum mit vollem Recht? Man kann gehen so weit man will, man findet überall bei den Frauen das grösste Interesse für die Schule. Dies ist natürlich, denn als Mütter und Erzieherinnen stehen sie den Kindern am nächsten. Sie kennen deren Entwicklung und beobachten ihr Gedeihen, sie wissen, was ihnen noth tut. Die Mütter hegen ihre Kinder bis zum Tag des Schulgangs, dann lassen sie sie in das neue Leben ziehen und möchten